



Landesbetrieb
Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
- Betriebssitz Kiel -

Vorschriftensammlung SH
- Straßenbau -

I	1.17	8/06
---	------	------

- Niederlassungen 1 – 4 -

- StrWG SH, LBO SH, StVO
- Anbau an Straßen
- Werbeanlagen

Untere Bauaufsichtsbehörden

Untere Straßenverkehrsbehörden

gem. Verteiler

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom

(0431) 988 - Durchwahl

Datum

VII 422 - 555.30 /
VII 423 - 621.153.1

Telefon Fax
4732 4811

Kiel, 29. Mai 2006

dorothee.engelmann@wimi.landsh.de

Werbeanlagen an Straßen in der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone (§ 15 LBO i.V.m. § 9 FStrG und §§ 29, 30 StrWG)

Bezug:

1. Erlass StB-SH vom 19. Juli 2002 – VII 422-555.30 /
VII 423 – 621.153.1

I	1.17	15/02
---	------	-------

2. Rundverfügung StB-SH Nr. 3/1999 vom 31.08.1999
- LS 12

I	1.18	11/99
---	------	-------

Anlagen:

1. Touristische Hinweisschilder mit werbendem Charakter nach Nr. 10 des Erlasses
Ortsbezogenes Hinweisschild nach Nr. 11 des Erlasses
Hinweisschild für Hotelrouten nach Nr. 12 des Erlasses
2. Inhaltsverzeichnis Vorschriftensammlung – Bereich I – (zum Austausch)

Die Zulassung von Werbeanlagen an klassifizierten Straßen in der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone ist durch Erlass vom 15. Mai 1998, neu gefasst durch **Erlass vom 19. Juli 2002**, umfassend geregelt worden. Die Erfahrungen nach sieben Jahren praktischer Anwendung zeigen, dass sich dieser Erlass im Wesentlichen bewährt hat, in einigen Detailpunkten jedoch eine Präzisierung und Ergänzung sinnvoll ist. Dies soll mit der nachfolgenden Neufassung geschehen, die den **Erlass vom 19. Juli 2002** ersetzt.

Da ganz überwiegend an den bewährten Regelungen festgehalten wird, sind zur besseren Übersichtlichkeit die geänderten oder ergänzten Passagen durch *Kursivschrift* hervorgehoben.

Bei der Werbung im Umfeld von Straßen können erhebliche private Interessen und gewichtige öffentliche Belange miteinander im Konflikt stehen. Durch diesen Erlass soll daher die Sach- und Rechtslage klargestellt werden.

Gleichzeitig wird eine Möglichkeit für einheitlich gestaltete „touristische Hinweisschilder mit werbendem Charakter“ (Nr. 10), „ortsbezogene Hinweisschilder“ (Nr. 11), Hinweisschilder für Hotelrouten (Nr. 12) sowie „Hinweisschilder für Gewerbebetriebe ohne touristischen Bezug“ (Nr. 13) aufgezeigt.

Der Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Referat für Tourismus (VII 22), dem Innenministerium. Er gilt nur außerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundesfernstraßen und Landesstraßen sowie Kreisstraßen in der Verwaltung des Landes. Für Kreisstraßen in der Verwaltung der Kreise und kreisfreien Städte wird eine entsprechende Anwendung empfohlen.

1. Werbeanlagen gelten nach der **Definition der Landesbauordnung (LBO)** und des **Straßenrechts** (i.S. des Bundesfernstraßengesetzes - FStrG - und des schleswig-holsteinischen Straßen- und Wegegesetzes - StrWG -) als **bauliche Anlagen** oder sind ihnen weitgehend gleichgestellt. Sie bedürfen nach den Vorschriften der LBO in der Regel der **Genehmigung durch die unteren Bauaufsichtsbehörden**, soweit sie nicht genehmigungs- und anzeigefrei sind (§ 69 Abs. 1 Nr. 43 bis 45 LBO). Sie sind zulässig, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
2. Bei Werbeanlagen im Bereich **„klassifizierter“** Straßen (Autobahnen, Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen) sind **außerhalb von Ortsdurchfahrten** zusätzlich die Vorschriften des § 9 FStrG und der §§ 29 und 30 StrWG über die **Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone** zu beachten. Die Anbauverbotszone beträgt 40 m bei Autobahnen, 20 m bei Bundes- und Landesstraßen sowie 15 m bei Kreisstraßen. Die Anbaubeschränkungszone bezieht sich auf einen Streifen von jeweils 100, 40 bzw. 30 m. Maßgeblich ist für beide Fälle der äußere Fahrbahnrand.
3. Werbeanlagen dürfen **weder bauliche Anlagen noch das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild** verunstalten noch die **Sicherheit des Verkehrs** gefährden (§ 15 Abs. 2 Satz 2 LBO, § 33 Abs. 1 StVO). Der Zweck einer Werbeanlage besteht in aller Regel darin, auf etwas aufmerksam zu machen. Deshalb ist wegen des damit verbundenen Ablenkungseffekts für den Verkehrsteilnehmer nach der hierzu ergangenen Rechtsprechung eine **nachteilige Auswirkung auf die Verkehrssicherheit** grundsätzlich nicht auszuschließen.

4. In Schleswig-Holstein bildet der **Tourismus** einen wesentlichen Wirtschaftszweig. Der wichtigste Faktor und die unverzichtbare Grundlage hierfür ist eine noch **weitgehend unzerstörte Landschaft**. Dazu gehört auch, dass das Landschaftsbild nicht durch eine Vielzahl von Werbeanlagen verstellt oder beeinträchtigt wird.
5. Es gibt daneben jedoch ein legitimes **Interesse insbesondere einzelner touristisch ausgerichteter Betriebe** (Gaststätten, Hotels, Pensionen, Campingplätze etc.), **landwirtschaftlicher Direktvermarkter** oder sonstiger Anbieter mit landwirtschaftstypischem Angebot, für sich und ihr Angebot zu werben.
6. Soweit Betriebs- oder Verkaufsstellen direkt an einer Straße liegen, ist es ihnen nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 und § 69 Abs. 1 Nr. 45 LBO sowie § 29 Abs. 3 StrWG gestattet, Werbeanlagen an der „**Stätte**“ bzw. am „**Ort der eigenen Leistung**“ zu errichten. Für die **landwirtschaftliche Direktvermarktung** ist Näheres hierzu in einem **Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr**, an dem das Innen- und das Landwirtschaftsministerium mitgewirkt haben, geregelt (**Erlass vom 9. Juni 1995, VII 640 - 555.30**).
7. Nach den **Richtlinien des Bundesverkehrsministeriums vom 12. Januar 1961 (VkBf. S. 50)** besteht die Möglichkeit, **an Ortseingängen** zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer **private Hinweisschilder auf Hotels und Gasthöfe sowie vergleichbare Betriebe und Einrichtungen als Sammelhinweisschilder „gebündelt“** zuzulassen. Diese Richtlinien können bei Landes- und Kreisstraßen entsprechend angewandt werden.
8. **Zur Erleichterung der Orientierung und zugleich im touristischen Interesse** kann aufgrund der vom **Bundesverkehrsministerium** herausgegebenen „Richtlinien für touristische Hinweise an Straßen - Rth 88“ (geändert 2003) durch das **Zeichen 386 der StVO** u.a. auf „**touristisch bedeutsame Ziele**“ hingewiesen werden. Dazu zählen u.a. „gewerbliche Einrichtungen an kulturellen und historischen Stätten mit überwiegend touristischem Verkehr“. Es handelt sich um ein **amtliches Verkehrszeichen in brauner Farbe** (Größe: 100 cm x 33,3 cm). Zuständig für die Anordnung sind die **Straßenverkehrsbehörden**.
9. Auf **innerörtliche Ziele und Einrichtungen mit erheblicher Verkehrsbedeutung** kann durch das **Zeichen 432 der StVO** hingewiesen werden. Es handelt sich um ein **amtliches Verkehrszeichen** entweder **in weißer Farbe** mit schwarzer Schrift oder - wenn aus verkehrlichen Gründen auf private Ziele hingewiesen wird - **ggf. auch in brauner Farbe** mit weißer Schrift. Zu Werbezwecken darf dieses Schild grundsätzlich nicht aufgestellt werden. Um jedoch den Interessen Schleswig-Holsteins als Ferienland in einem rechtlich noch vertretbaren Maße entgegenzukommen, ist durch **Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr vom 23. September 1994 (VII 660 - 621.121.2-14)** die Anordnung des Zeichens 432 **außerorts in folgenden Fällen** zugelassen worden:

- wenn ein **Verkehrslenkungsbedürfnis zu touristisch oder überregional bedeutsamen Hotels oder Gaststätten** besteht (z.B. bei erheblichem Zielverkehr oder bei unzureichenden anderen Orientierungsmöglichkeiten) oder
- wenn sich **auf größere Entfernung nur abseits der Straße Hotels oder Gaststätten** befinden.

Damit sind die rechtlichen Grenzen der Einsatzmöglichkeiten dieses Verkehrszeichens erreicht. Zuständig für die Anordnung sind ebenfalls die **Straßenverkehrsbehörden**.

10. Eine weitergehende Berücksichtigung touristischer bzw. gewerblicher Ziele durch amtliche Hinweisschilder - auf der Grundlage der StVO - ist nach den straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen nicht möglich.

Zur Erleichterung der Orientierung besteht in der Praxis jedoch ein Bedürfnis nach einer **zusätzlichen Hinweisbeschilderung** aus nicht primär verkehrlichen Gründen.

Um diesem Bedürfnis angemessen Rechnung zu tragen, können für **abseits gelegene** (maximale Entfernung 3 km Luftlinie) **touristische Einrichtungen** (Gaststätten, Hotels, Pensionen, Campingplätze etc.) oder **sonstige gewerbliche Einrichtungen mit touristischem Bezug** (z.B. Galerien, kunsthandwerkliche Angebote, Antikmärkte sowie Räumlichkeiten und andere landschaftstypische Angebote) außerorts an Bundes- und Landesstraßen sowie Kreisstraßen in der Verwaltung des Landes - nicht jedoch an Autobahnen, Kraftfahrstraßen oder sonstigen pro Richtung mehrstreifigen Straßen - **„touristische Hinweisschilder mit werbendem Charakter“** errichtet werden.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- 10.1 **Es muss ein Bedürfnis nach zusätzlicher Beschilderung bestehen**, weil u.a. eine adäquate **Werbung an der „Stätte“** oder am **„Ort der eigenen Leistung“** an einer Straße mit **erheblichem überörtlichem Verkehr nicht möglich** ist und die **Voraussetzungen für die Anordnung einer amtlichen Beschilderung nach der Straßenverkehrs-Ordnung nicht gegeben** sind.
- 10.2 **Bundes-, Landes- und Kreisstraßen** sind dazu bestimmt, einem **überörtlichen Verkehr** zu dienen. In der Regel kann daher davon ausgegangen werden, dass eine **Werbung an der „Stätte der Leistung“** (s. Nr. 6) möglich ist, wenn eine Einrichtung an einer solchen **klassifizierten Straße** liegt oder von ihr gut sichtbar ist. Ein **„touristisches Hinweisschild mit werbendem Charakter“** kann **gleichwohl** zugelassen werden, wenn im Einzelfall auf einer klassifizierten Straße **tatsächlich kein erheblicher überörtlicher Verkehr** stattfindet.
- 10.3 *Auch Einrichtungen, die innerhalb einer Ortsdurchfahrt liegen, können abseits gelegen sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Einrichtungen bisher an Straßen des überörtlichen Verkehrs gelegen haben, diese aber durch den Bau von Umgehungsstraßen vom Durchgangsverkehr abgeschnitten werden. In diesem Fall wird in der Regel ein ortsbezogenes Hinweisschild nach Nummer 11 aufgestellt, da es sich meistens um größere Orte mit mehreren Einrichtungen handelt.*

- 10.4 Ansonsten gelten nur **kleinere ländliche Orte** als abseits gelegen, die weitgehend **nicht über sonstige Versorgungseinrichtungen** (z. B. Geschäfte oder andere öffentliche oder private Versorgungseinrichtungen) verfügen.
- 10.5 Die Schilder müssen für den **Verkehrsteilnehmer frühzeitig wahrnehmbar** und **gut lesbar** sein. **Eine Beleuchtung ist nicht zugelassen.**
- 10.6 Es muss sichergestellt sein, dass eine den Verkehr gefährdende oder erschwerende Ablenkung der Verkehrsteilnehmer unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten weitgehend ausgeschlossen ist (§ 33 Abs. 1 StVO).
Eine Beeinträchtigung der Wirkung von Verkehrszeichen und / oder -einrichtungen muss ausgeschlossen sein (§ 33 Abs. 2 StVO).
- 10.7 Die Schilder sind **auf öffentlichem Straßengrund als Einzelschilder** aufzustellen. Der Aufstellungsort soll etwa 150 - 200 m vor der maßgeblichen Abzweigung liegen. Je Fahrtrichtung ist pro Betrieb nur ein Schild vor einer Abzweigung zulässig.
- Bei zeitlich befristeten bzw. saisonalen Angeboten soll die Aufstellung der Schilder ebenfalls **zeitlich befristet** erfolgen.
- 10.8 Ein **Einzelschild im Rohrahmen** ist **90 cm lang und 60 cm hoch**. Mehrere Einzelschilder auf einem Sammelträger sind zulässig. Die Höhe der Sammelträger über Oberkante Grund beträgt maximal zwei Meter.
- 10.9 Die Schilder **auf grünem Grund (entsprechend Verkehrszeichen 385 StVO)** dürfen **nur folgenden Inhalt** haben:
- Bezeichnung und Name des Betriebes (z.B. „Landgasthaus Friesenhof“) in weißer Schrift (Schriftgröße 8,5 - 12 cm)
 - schwarze Symbole auf weißem Feld (z.B. Messer und Gabel bzw. Bett nach Zeichen 375/376 StVO)
 - Entfernungshinweis bis zur Abzweigung
 - weißes Pfeilsymbol links/rechts.

Allgemeine Produktwerbung ist nicht zulässig.

Zur **visuellen Darstellung** vgl. die beigefügte **Anlage 1**.

- 10.10 **Eine Häufung von Schildern ist zu vermeiden.** Bei *mehr als* 3 Schildern sollen **Sammelträger nach Nr. 10.8** aufgestellt werden. Ggf. ist die Aufstellung von Sammelhinweisschildern nach Nr. 7 zu prüfen.
- 10.11 Ein Schild darf nur zugelassen werden, wenn eine **den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügende Zufahrt** zur Betriebs- oder Verkaufsstätte vorhanden ist.
- 10.12 Die Zulassung eines Schildes kann **abgelehnt** werden, sofern eine **ortsbezogene Hinweisbeschilderung nach Nummer 11** möglich ist und die Gemeinde einen entsprechenden Antrag stellen will.

10.13 Die Aufstellung der Schilder erfolgt nach Anhörung der unteren Straßenverkehrsbehörde durch die örtlich zuständige **Niederlassung des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH)**. Ein Entgelt für die Benutzung des öffentlichen Straßengrundes wird vom Inhaber der Betriebs- oder Verkaufsstätte nicht erhoben. Die Einzelheiten der Aufstellung sind durch **zivilrechtlichen Nutzungsvertrag** zu regeln. Danach hat der Berechtigte die **Kosten für die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung** des Schildes zu übernehmen. Der Berechtigte ist darauf hinzuweisen, dass ein mangelhaftes Schild auf seine Kosten beseitigt werden kann, wenn er nicht innerhalb einer angemessenen Frist auf Anforderung die für die Beseitigung einer Beschädigung erforderlichen Mittel bereitstellt.

Im Übrigen können nähere vertragliche Einzelheiten der Rundverfügung StB-SH Nr. 3/1999 entnommen werden.

10.14 *Sofern der Betrieb mehr als 1 km von der Abzweigung einer klassifizierten Straße entfernt liegt, kann 150 m bis 200 m hinter der Abzweigung ein weiteres grünes Hinweisschild mit der Angabe der Entfernung bis zu dem Betrieb aufgestellt werden. (siehe Muster in der Anlage 1).*

11. Ortsbezogene Hinweisschilder:

Für **abseits von klassifizierten Straßen** gelegene **Orte** oder **Ortsteile** kann die Gemeinde die Errichtung eines „ortsbezogenen Hinweisschildes“ beantragen. Dies gilt insbesondere, wenn in dem Ort bzw. Ortsteil mehrere Einrichtungen vorhanden sind, die - jede für sich- ein „Hinweisschild mit werbendem Charakter“ im Sinne der Nummer 10 beantragen könnten. Ziel ist, eine unerwünschte **Häufung von Schildern zu vermeiden**.

Für die Gestaltung und die Errichtung des Schildes gelten die Regelungen der Nummer 10 entsprechend; an die Stelle des Namens bzw. der Bezeichnung des Betriebes tritt die Ortsbezeichnung. *Abweichend von Nummer 10.8 ist das Schild 1,20 m lang und 80 cm breit.*

Sofern ein solches „ortsbezogenes Hinweisschild“ an einer klassifizierten Straße errichtet wird, kann - soweit erforderlich - im nachgeordneten Straßennetz auf die jeweiligen touristischen bzw. tourismusbezogenen Einrichtungen mit einem speziellen Hinweisschild im Sinne der Nummer 10 hingewiesen werden.

Zur **visuellen Darstellung** vgl. ebenfalls die beigefügte **Anlage 1**.

12. *Hotelrouten*

*Neben den ortsbezogenen Hinweisschildern können auch **Hinweisschilder für Hotelrouten** aufgestellt werden. Ein Beispiel ist in der **Anlage 1** abgedruckt. Die Maße sollten denen der ortsbezogenen Hinweisschilder entsprechen. Sind **verschieden farbig** gekennzeichnete Hotelrouten geplant, sind auch Hinweisschilder in der entsprechenden Farbe zulässig.*

*Eine **Häufung** von Hotelroutenschildern neben ortsbezogenen Hinweisschildern sollte **vermieden** werden. Deshalb sollte vor der Aufstellung von Hinweisschildern*

für eine Hotelroute geprüft werden, ob ein ortsbezogenes Schild oder ein Hinweisschild für Hotelrouten den Bedürfnissen der Betriebe mit touristischem Bezug eher gerecht wird.

13. Gewerbebetriebe ohne touristischen Bezug

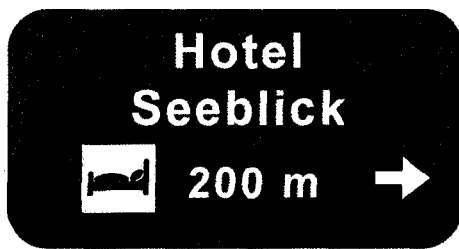
- 13.1 Für Gewerbebetriebe ohne touristischen Bezug besteht außerhalb geschlossener Ortschaften nur die Möglichkeit, **an der Betriebsstätte** (s. Nr. 6) für sich zu werben.
- 13.2 Die Niederlassungen des LBV-SH können für **abseits gelegene** Gewerbebetriebe (vgl. Nr. 10.3) ohne touristischen Bezug kleine Werbeschilder auch außerhalb der jeweiligen Betriebsstätte **auf Antrag** zulassen, wenn sie eine Höhe von 50 cm nicht überschreiten. Diese Schilder dürfen **nicht an Abzweigungen zu Gewerbegebieten oder zu den Zentren der Städte und Gemeinden** aufgestellt werden.
- 13.3 Die Schilder sollen **nicht auf Straßengrund** aufgestellt werden, um Behinderungen bei den Unterhaltungsarbeiten an der Straße zu vermeiden.
- 13.4 Eine **Beleuchtung** der Schilder oder die Verwendung von **reflektierender Farbe** ist **nicht zulässig**.
- 13.5 Wenn mehrere Betriebe für sich werben wollen, sollen **Sammelträger** aufgestellt werden. Die Gesamtgröße der Sammelträger darf 1 m^2 nicht überschreiten. Ansonsten dürfen **nicht mehr als drei kleine Werbeschilder** an einer Abzweigung aufgestellt werden, damit die Aufmerksamkeit des Fahrers nicht zu stark vom Verkehrsgeschehen abgelenkt wird.
- 13.6 Andere Gewerbebetriebe können **außerhalb** der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone (§§ 29 und 30 StrWG) der klassifizierten Straßen für sich werben.
- 13.7 Straßenverkehrsrechtliche, baurechtliche und naturschutzrechtliche Verbote und Bestimmungen sind zu beachten.


Klaus Schneider

2 Anlagen

Anlage 1

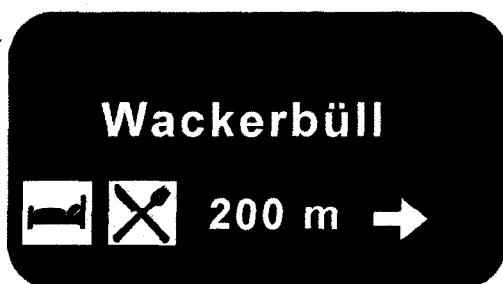
Hinweisschilder mit werbendem Charakter nach Nr. 10 des Erlasses



Zu Nr. 10.14 des Erlasses



Ortsbezogenes Hinweisschild nach Nr. 11 des Erlasses



Beispiel für ein Hinweisschild nach Nr. 12 des Erlasses

